

Rechtliche, konzeptuelle und inhaltliche Problemfelder des interkulturellen Transfers, der globalen Nutzung und der Wiederaneignung von lokalem Wissen – Die Zeremonialliedsammlung „Herzog/Navaho“

In wohl kaum einem Bereich ist die Frage des Transfers von Wissen so emotional und medienwirksam diskutiert worden, wie dem, auf dem der Vorwurf primär ökonomisch motivierter Ausbeutung „fremdkultureller“ Wissensbestände lastet. Auch wenn dabei vor allem die Pharma-Konzerne und die Betreiber von Gendatenbanken gemeint sind, betrifft die Unterstellung ökonomischer Motive auch andere global agierende Wissensakteure, u.a. die Ethnologen. Obwohl ihnen wohl mehrheitlich ein gemeinnütziges Anliegen unterstellt werden darf, wird ihnen immer wieder von Vertretern indigener Gruppen vorgeworfen, Informationsdiebstahl zu betreiben, um Bücher zu schreiben und mit diesen dann berühmt und reich zu werden. Die hier beispielhaft herangezogene musikethnologische Sammlung „Herzog/Navaho“ des Berliner Phonogramm-Archivs fällt in letztere Kategorie. Als Teil des Ethnologischen Museums liegt diesem Archiv dabei zweifelsohne der Gedanke eines „Weltarchivs“ zugrunde, was auch durch die Anerkennung des Archivs durch die UNESCO 1999 als Weltdokumentenerbe unterstrichen wird.

Als eine Sammlung inhaltlich heiklen – weil zeremoniellen – Liedgutes eignet sie sich wie kaum ein anderes Beispiel, um einige der grundlegenden rechtlichen, konzeptuellen und inhaltlichen Problemfelder zu erörtern, die mit dem Transfer, der Nutzung und der Wiederaneignung „fremdkultureller“ Wissensbestände einhergehen können. Erleichtert wird die Auseinandersetzung mit der zwischen 1929 und 1932 vom Musikethnologen Georg Herzog im Namen der Millionärserin Mary C. Wheelwright zusammengetragenen Sammlung dadurch, dass sie alle von nur einem Sänger besungen wurden: durch den Ritualspezialisten Hosteen Klah (1867-1937). Es sind seine rund 1240 Lieder,¹ die auf etwa 1300 Walzen gebannt, mit den übrigen Beständen des Berliner Phonogramm-Archivs Bestandteil des deutschen „Kulturerebes der Menschheit“ geworden ist. Vor diesem Hintergrund und dem besonderen inhaltlichen wie ideellen Wert der Sammlung wurde nach Vorverhandlungen auf der Navajo-Reservation im Februar/März 2007 im Namen des Phonogramm-Archivs ein offizieller Antrag auf Kooperation gestellt. Dieser beinhaltet im Wesentlichen – neben dem Angebot, die Aufnahmen als digitale Kopien zur Verfügung zu stellen – eine Bitte um Hilfe bei der Reevaluierung der Inhalte der Sammlung, u.a. mit Blick auf das Eruiere gemeinsamer Wege ihrer zukünftigen Betreuung.

Das Lied im Zeremonialsystem der Navajo

Die in der Sammlung „Herzog/Navaho“ festgehaltenen Lieder sind verschiedenen, mehr oder minder unabhängigen Wissenskulturen zuzuordnen, die unterschiedlichen Heilritualen der Navajo zugrunde liegen. Die vertretenen Heilrituale stellen dabei nur eine Auswahl jener Rituale dar, die in ihrer Gesamtheit oft als „das Zeremonialsystem der Navajo“ bezeichnet werden. Mit Ausnahme des Segenspendenden Ritualkomplexes „Blessingway“, der als Rückgrad der „traditionellen“ Navajo-Religion betrachtet wird, besteht dieses Zeremonialwesen aus einer größeren Anzahl in sich geschlossener komplexer Heilrituale.² Angaben zur Gesamtzahl der Heilrituale weichen dabei aufgrund der jeweils zugrunde gelegten Kriterien mitunter deutlich voneinander ab. Veröffentlichte Zahlen belaufen sich zwischen 24 und bis zu 50 Rituale. Vergleichsweise häufig werden heute allerdings nur noch etwa sechs Heilrituale praktiziert – Tendenz weiter fallend. Vor diesem groben Raster kann man bezüglich der Sammlung „Herzog/Navaho“ in Berlin feststellen, dass sie Lieder aus dem Bereich des

¹ Die genaue Zahl der Lieder ist noch unklar, zum einen, weil die Navajo-Definition eines Liedes recht eigen ist (Modifikationen eines Liedtextes können bereits ein neues Lied ausmachen) und zum anderen, da Klah einige falsch gesungene Lieder erneut aufnahm, was aus der Dokumentation jedoch nicht immer klar hervorgeht.

² Da entsprechend des „traditionellen“ Verständnisses „Krankheit“ im Wesentlichen als Kontaminationssymptom aufgefasst wird, ist erwähnenswert, dass als Kontaminationsquellen personifizierte Naturmächte („Holy People“), Hexer sowie Geister verstorbener Navajo wie Nicht-Navajo identifiziert werden. Von entscheidender Bedeutung für die Auswahl eines Heilrituals und der zu verwendenden rituellen Ausrichtung ist die Benennung der Art des Kontaminationsherdes und die Weise, auf die sie auf den Patienten eingewirkt hat.

Blessingway und den Heilritualen Nightway, Hail Chant und Bead Chant enthält. Von diesen werden Hail Chant und Bead Chant heute nicht mehr praktiziert. Im Fall des Hail Chant galt Klah schon seinerzeit als der letzte Experte.

Den allgemeinen Stellenwert von Liedern in diesen Heilritualen kann man anhand der Tatsache erahnen, dass eine der allgemeinen Navajo-Bezeichnungen für Heilrituale „hataal“ – d.h. singend oder Gesang – ist, offensichtlich die Vorlage der im Englischen verwendeten Begriffe „chant“ oder „chantway“. Folglich verwundert es auch nicht, dass der einen solchen Chant leitende Experte als „hataathii“, d.h. als „Sänger“, bezeichnet wird. Obgleich diese „Sänger“ in der Lage sein müssen, alle für einen Chant erforderlichen Lieder vorzutragen, geben sie in der Praxis diese Verantwortung mitunter an andere „song leader“ ab. Darüber hinaus werden die meisten Lieder - von einigen speziellen Ritualliedern abgesehen – gemeinsam von allen kundigen Anwesenden gesungen. Insofern ist die zeremonielle Rolle des Gesangs durchaus mit der beispielsweise in einer Kirche vergleichbar. Diese Feststellung kann bei der heutigen Tendenz zur Übermystifizierung der Chant-Lieder nicht genug hervorgehoben werden. Obwohl die Lieder entsprechend der Konzeption der Navajo zweifelsohne „heilig“ sind, so stellen sie doch kein Geheimwissen dar, das nur von Eingeweihten vorgetragen und gehört werden darf.

Die hunderte von Liedern umfassenden Heilrituale sind in Liedgruppen organisiert, die zwischen ein und etwa dreißig Lieder umfassen können. Jeder Chant hat dabei (trotz gelegentlicher Überschneidungen im Wissen näher miteinander verwandter Chants) seine eigenen Sets an Liedgruppen. Idealerweise sollten die Liedgruppen in einer bestimmten Reihenfolge gesungen werden, wobei ihre Folge durch die Positionierung der mythologischen Episode im Entstehungsmythos eines Chant bestimmt wird. In einer jeweiligen mythologischen Episode ist theoretisch wiederum die Reihenfolge der einzelnen Lieder innerhalb einer Liedgruppe festgelegt. Ihre Texte beziehen sich auf bestimmte Ereignisse oder Zustände im Verlauf dieser Erzählungen. Allerdings sind die einzelnen Texte nicht aus sich selbst verständlich. Das bedeutet, dass ein zugrunde liegender mythologischer Handlungsablauf aus einem jeweiligen Liedtext oftmals nicht direkt erschlossen werden kann.

Indem zwischen so genannten „theme songs“ (bzw. „stem songs“) und „branch songs“ unterschieden wird, werden Lieder der einzelnen Liedgruppen unterschiedlichen Kategorien zugeordnet, wodurch - überspitzt formuliert - zwischen „essenziellen“ und „weniger wichtigen“ Liedern unterschieden wird. Zusammen mit den speziellen Liedern einzelner Subrituale bilden die „theme songs“ die musikalische Grundstruktur eines jeden Chant. Im Idealfall sollten sie bei jeder Durchführung gesungen werden – und das mit besonderer Sorgfalt. Mehr Freiheit ist den Sängern bezüglich der „branch songs“ gegeben. Diese „sekundären“ Lieder werden daher auch zur Regulierung der Länge eines jeweiligen Chant verwendet, wenn es darum geht, zeitliche Unterschiede im Heilritual auszugleichen. Das ist z.B. bei den Nächten der Heilrituale notwendig, die durchsungen und beim ersten Morgengrauen beendet sein müssen, deren Längen jedoch im Laufe eines Jahres deutliche Unterschiede aufweisen.

In Bezug auf die Dokumentation der Sammlung Herzog/Navajo muss festgestellt werden, dass, abgesehen von einer vollkommen unzureichenden allgemeinen Zuordnung der Lieder zu Chant-Namen wie „Blessingway“ oder „Night Chant“, nichts substanzielles über die Lieder selbst hervorgeht. Bislang sind weder Übersetzungen aller Lieder vorhanden,³ noch Angaben hinsichtlich der vertretenen diversen rituellen Subkategorien zu finden. Darüber hinaus enthält die Dokumentation auch keine Informationen zu den Arten der enthaltenen Liedkategorien oder deren mythologischen Grundlagen. Wenn man die Rolle von Archiven im Allgemeinen und in diesem Fall auch im Besonderen dessen Status als „Kulturerbe der Menschheit“ bedenkt, ist das ein unhaltbarer Zustand.

³ Das Wheelwright Museum in Santa Fe war im Zuge eines Informationsaustausches so freundlich, vorhandene, um die Zeit der Aufnahmen aufgenommene Liedtexte und deren Übersetzungen dem Berliner Phonogramm-Archiv zukommen zu lassen. Es ist aber bereits jetzt klar, dass bestenfalls ein Teil der in Berlin vorhandenen Lieder abgedeckt wird. Eine genauere Prüfung der Texte im Hinblick auf ihren direkten Bezug zu den Berliner Sammlungsbeständen steht noch aus.

Problemfelder des Transfers und der Wiederaneignung von Wissen

Rechtliche Dimensionen

Die rechtlichen Komplexe, die hinsichtlich der Sammlung „Herzog/Navaho“ zum Tragen kommen, können in zwei Kategorien unterteilt werden: solche, die innerhalb der Navajo-Gemeinschaft vertreten werden und solche, die außerhalb des Hoheitsbereichs der Navajo Gültigkeit besitzen.

Zum ersten Bereich ist zunächst festzuhalten, dass zwischen „traditionellen“ und „rezenten“ Rechtsvorstellungen unterschieden werden muss. Erstere Form hat im Bereich „traditioneller“ materieller wie immaterieller Kultur – und damit vor allem auf intratribaler Ebene – nach wie vor ihre Gültigkeit. So ist die Vermittlung von rituellem Wissen, das im Rahmen eines jahrelangen, intensiven Lehrer-Schüler-Verhältnis erworben wird, hier rechtlich verankert. Die Legitimität dieses Wissenstransfers wird durch den Vorzug direkter bzw. dem Herstellen quasi-verwandtschaftlicher Beziehungen unterstrichen und beinhaltet die Bezahlung des vermittelten Wissens. Seit den 1990er Jahren hat sich darüber hinaus auch ein tribaler Anspruch auf „traditionelle“ Aspekte von Kultur etabliert, der nach „innen“ wie „ausen“ institutionell vom Navajo Nation Historic Preservation Department vertreten wird. Diese neue rechtliche Dimension ist vor allem im Zusammenhang mit dem 1990 verabschiedeten Native American Grave Protection and Repatriation Act (NAGPRA) zu verstehen und den darauf aufbauenden Rückgabeverhandlungen mit staatlich finanzierten US-amerikanischen Museen. Auf diese Weise erheben heute neben den eigentlichen Eigentümern an „traditionellen“ Wissensformen – nämlich den Medizinmännern der jeweiligen Chants – auch die Vertreter der Stammesregierung einen Besitzanspruch auf diese – und zwar einen übergeordneten.

Das Gros der an Ethnologen (und ähnlich Interessierten) im Zuge von Rettungs-, Dokumentations- und Forschungsbestrebungen weitergereichten Wissensbestände unterlag dabei dem „traditionellen“ Rechtsverständnis: Ein jeweiliger Zeremonialexperte entschied auf Grundlage seiner Autorität und des spezifischen Vertrauensverhältnisses zwischen ihm und dem Sammler, was er in welcher Form an diesen weiterleitet. In rechtlicher Hinsicht ersiesen sich im Nachhinein zwei Aspekte als problematisch: Zum einen die Tatsache, dass heute relevante Feinheiten⁴ nur in Ausnahmefällen geklärt wurden, weil zu dem Zeitpunkt keiner die zukünftigen Entwicklungen überschauen konnte; zum anderen, dass das weitergereichte Wissen über die Sammler Eingang in Navajo-fremde Rechtssysteme gefunden hat. Die Sammlung „Herzog/Navaho“ bildet hierbei keine Ausnahme. Im vorliegenden Fall kommt noch erschwerend hinzu, dass zur Sicherung der wertvollen Aufnahmen in Berlin unter Verlust der Originalwalzen Kupfernegative (Galvanos) hergestellt wurden. Von diesen Galvanos sind daraufhin neue Walzenkopien gegossen worden, die in die USA zurückgesandt wurden. Dieser Umstand ist insofern von Bedeutung, als dass hier nun neben dem US-amerikanischen Rechtssystem in Bezug auf die Sammlung „Herzog/Navaho“ ein weiteres ins Spiel gekommen ist, nämlich das deutsche.

Da heute Fragen des Besitzrechts und der Nutzung von Liedern allgemein durch Konzepte wie „Intellectual Property“ und „Copyright“ bestimmt werden, ist es an dieser Stelle unumgänglich, deren Gültigkeit für den Fall der Sammlung „Herzog/Navaho“ zu überprüfen. Dabei ist zunächst zu bemerken, dass neben nationalen Regelungen auch diverse bilaterale und internationale Abkommen⁵ diesbezügliche Fragen regeln. Im vorliegenden Fall ist in erster Linie der Umstand entscheidend, dass all diese Abkommen auf dem Prinzip der Voranstellung der jeweiligen nationalen Gesetzgebung beruhen. Somit unterliegen die Galvanos des Berliner Phonogramm-Archivs dem deutschen Recht und die in den USA vorhandenen Kopien dem US-amerikanischen. Dies ist insofern relevant, als dass Deutschland und die USA unterschiedliche Rechtssysteme hinsichtlich des Umgangs mit Intellectual Property und Copyright vertreten: das kontinentaleuropäische Urheberrecht und das anglo-amerikanische Copyright-System. Trotz grundsätzlicher Kompatibilität und Ähnlichkeit beider Systeme etwa in Fragen der Gewährung befristeter wirtschaftlicher Rechte für Autoren, Interpreten und Produzenten, sind in ihrer allgemeinen Gewichtung doch deutliche Unterschiede festzustellen. Diese sind jedoch im vorliegenden Fall nicht weiter relevant, da in Bezug auf die Sammlung „Herzog/Navaho“ keines der beiden Systeme mehr wirksam ist. Zum einen ist die 50-jährige deutsche

⁴ Hierzu zählen Fragen der Rechtmäßigkeit der Vergabe weiterer Nutzungsrechte und solche hinsichtlich des allgemeinen Zugangs.

⁵ Allen voran ist hier TRIPO (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) zu nennen.

Schutzfrist für „Interpreten“ (Klah) und „Produzenten“ (Wheelwright⁶) – die nach bestehendem Recht dem 95-jährigen Schutz in den USA übergeordnet ist - bereits verstrichen. Aber auch rein formal betrachtet, hätte die Sammlung nicht den dem kontinentaleuropäischen Urheberrecht zugrunde liegenden Definitionen von „Urheber“⁷ und „Werk“ Genüge getan. Zum einen sollten diesen entsprechend „Werke“ nicht über einen „längeren Zeitraum“ entstanden sein, was allgemein „traditioneller Kultur“ unterstellt wird. Zum anderen – und dieser Punkt ist wesentlich entscheidender – können sie zwar von mehreren Urhebern geschaffen worden sein, bei denen muss es sich dann aber um „natürliche“ und identifizierbare Personen handeln. Somit scheiden die für die Sammlung „Herzog/Navaho“ in Frage kommenden potenziellen „Urheber“ wie die Navajo als „ethnische Gruppe“, der Stammesrat (und seine Institutionen) oder gar die aus Navajo-Perspektive eigentlichen Schöpfer dieses Wissens, nämlich die übernatürlichen mächtigen „Holy People“, automatisch aus. Auch wenn die angedeuteten grundlegenden konzeptuellen Unterschiede auf den ersten Blick durch den Verfall der urheberrechtlichen Rahmenbedingungen für die Galvanos an Bedeutung verloren haben, gestaltet sich die Thematik doch problematischer. Die laufende, für den Erhalt und die Nutzung der Aufnahmen notwendige Digitalisierung der Sammlung „Herzog/Navaho“ bringt nämlich eine neue, urheberrechtlich relevante Einheit hervor – nämlich die digitale Manifestationsform der Sammlung - und zwar unabhängig von der allgemeinen, eher theoretisch geführten Debatte um die Unterschiede von analogem materiellem Original (Galvanos) und digitaler immaterieller Kopie.

Die rechtlichen Aspekte der Sammlung „Herzog/Navaho“ kann man dahingehend zusammenfassen, dass zwar einerseits keine direkten rechtlichen Ansprüche seitens anderer Parteien geltend gemacht werden können, dass jedoch andererseits gewisse, „quasi rechtliche“ moralische Ansprüche⁸ vor allem von Seiten des Navajo Nation Historic Preservation Department formuliert werden. Dabei fällt auf, dass diese Stammesinstitution die Argumente ihrer Besitzansprüche auf einer anderen Ebene verankert als das Archiv und man letztlich aneinander vorbeiredet. Während das Archiv den Besitz eines bestimmten materiellen Produkts und seiner spezifischen Inhalte hervorhebt und sich an bestehenden nationalen und internationalen Copyright-Gesetzen orientiert, werden von Seiten der Navajo im Namen der „Tradition“ allgemeine Rechte an dem immateriellen Kulturgut ausgedrückt, das in der Sammlung verwahrt wird.

Konzeptuelle Dimensionen

Auch wenn sich durch die über die UNESCO vertretenen nationalen und globalen Besitzansprüche an den diversen Beständen des „Kulturerbes der Menschheit“⁹ gewisse rechtliche Implikationen ergeben, stehen in diesem Bereich doch die konzeptuellen Probleme im Vordergrund. Das mag seine Ursachen u.a. in dem Umstand haben, dass hier weniger der „Schutz“ der Ergebnisse innovativer, fortschrittsorientierter Wissensgenerierung vor wirtschaftlicher Piraterie im Vordergrund steht, sondern vielmehr dessen Gegenteil - das „alte Kulturgut“. Ungeachtet dessen sind die grundlegenden konzeptuellen Schwierigkeiten mit denen des Copyright-/Urheberrechts identisch: Es geht um den Schutz der geistigen Errungenschaften des Menschen – in diesem Fall sogar unabhängig davon, ob sich dieses Bild mit dem der Ursprungs-Community deckt oder nicht. Es zeigt sich, dass die Probleme in diesem Fall sogar noch durch eine Reihe anderer Problemfelder und Begriffe, u.a. „Kultur“, wesentlich verschärft sind. Abgesehen von grundlegenden Zuordnungsschwierigkeiten¹⁰ werden die aus dem Copyright bekannten Probleme hier sogar nur noch um zwei weitere Dimension verstärkt: Zum einen um nationale (Erb-)Ansprüche an „ihre“ lokalen Wissensbestände und zum anderen um die

⁶ Herzog ist nur der Sammler gewesen, der im Auftrag Mary C. Wheelwrights arbeitete.

⁷ Die Rechte von Urhebern sind 70 Jahre geschützt und wären im vorliegenden Fall ebenfalls bereits verstrichen.

⁸ Diese Ansprüche haben jedoch nichts mit den eingeschränkten moralischen Rechten zu tun, die im kontinentaleuropäischen Urheberrecht verankert und dabei an dieses gebunden sind.

⁹ Zu den vielen Initiativen gehören u.a. die „UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ (1972), das „Weltdokumentenerbe/Memory of the World“ (1999), das Sonderprogramm „Meisterwerke des mündlich überlieferten und immateriellen Kulturerbes der Menschheit“ (2001-2005), das „Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes“ (2003 unterzeichnet und 2006 ratifiziert) und die „UNESCO-Charter zum Erhalt des digitalen Kulturerbes“ (2004-2005).

¹⁰ So wird die Sammlung „Herzog/Navaho“ als Teil des nationalen Kulturerbes Deutschlands - und nicht etwa der USA - geschützt und als Teil des Weltdokumentenerbes stehen auch eher die Datenträger als das auf diesen verwahrte unschätzbare „immaterielle Kulturgut“ im Mittelpunkt.

Tücken eines essentialistischen, wohl als „westlich“-geprägt zu bezeichnenden Kulturverständnisses. Bei all dem bleibt die Frage offen, welcher Art etwaige globale Ansprüche „der Menschheit“ an ihr kulturelles Erbe sein könnten.

Jenseits des Bereichs konzeptueller Problemfelder mit rechtlichen Implikationen kommen im Zusammenhang mit der Sammlung „Herzog/Navaho“ noch weitere zur Geltung. So werden Lieder als „Wissen“ bei den Navajo nicht nur als aus übernatürlicher Quelle stammend betrachtet, sondern auch als Macht beladen und damit potentiell äußerst gefährlich. Viele Lieder und verwandte Wissensformen unterliegen daher bestimmten Auflagen, etwa, dass sie nur im Winter „in der Luft“ sein dürfen, was sich nicht nur auf ihr Singen, sondern auch auf anderweitige Wiedergabeformen - etwa über ein Tonbandgerät - bezieht. Während solche grundlegenden Fragen innerhalb der Navajo-Gesellschaft reglementiert werden können, stellt sich natürlich die Frage, wie mit solchen kulturimmanenten Vorgaben „respektvoll“ außerhalb eines jeweiligen kulturellen Kontexts umgegangen werden sollte und kann.

Eine weitere konzeptuell bedingte Problematik des Transfers und der Wiederaneignung von „Wissen“ ergibt sich auch durch den inhaltlichen Schwund im Zuge der „Übersetzungsarbeiten“ zwischen an sich inkompatiblen Wissenssystemen, in denen besagtes „Wissen“ jeweils vollkommen unterschiedliche Funktionen erfüllt. So zeichnet sich das zeremonielle Wissen unter den Navajo durch seinen anwendungsbezogenen, funktionalen Charakter aus. Da es somit fast ausschließlich aus einer persönlichen und Kontext gebundenen Perspektive heraus wahrgenommen wird, geht bei einer Transformation in klar sequenzierte und dekontextualisierte Datensätze („Fakten“/„Informationen“) Wesentliches inhaltlich verloren, was gerade im Prozess der Wiederaneignung zu Problemen führen kann. Eines der grundlegendsten bleibt die vorherrschende Meinung, dass der Transfer zeremoniellen Wissens im herkömmlichen Sinne von „Tradition“ über eine persönliche Ebene erfolgen sollte. Diese Vorgehensweise dient nicht nur der Sicherung der „Authentizität“ und der Legitimierung des Besitzes, sondern wird auch deshalb angestrebt, weil mehrheitlich nach wie vor die Meinung vorherrscht, dass zur Machtentfaltung des Wissens für dieses bezahlt werden muss.

Auch die Problematik der bewusst vorgenommenen inhaltlichen Manipulationen – und damit die rituelle „Entschärfung“ potentiell gefährlichen Wissens - ist Teil der Problematik des Transfers und der Wiederaneignung von Wissen. Um diese Problematik und die grundlegenden Mechanismen solcher „Entschärfungsmaßnahmen“ besser nachvollziehen zu können, von denen möglicherweise auch die Sammlung „Herzog/Navaho“ betroffen ist, folgt nun eine knappe Einführung in die Problematik.

Inhaltliche Dimensionen

Da die Ebene der „Entschärfung“ von Macht beladenem, gefährlichem Wissen die gleiche inhaltliche Ebene ist, über die sich Zeremonialexperten komplexe Lied- und Gebetsinhalte einprägen, kann man diese als „inhaltliche“ Manipulationen begreifen. Um diese zu veranschaulichen, soll als illustratives Beispiel das Lied „The Heroes Kill the Giant“ aus der Sammlung „Herzog/Navaho“ dienen, dessen Text zur Zeit der Aufnahme übersetzt und 1951 von David McAllester publiziert wurde. Teil eines Konvoluts von insgesamt 568 Liedern, die mit dem Schöpfungsmythos und dem Blessingway in Verbindung gebracht werden können, beschreibt es die mythischen Zwillingshelden der Schöpfungsgeschichte der Navajo. Das Lied geht näher auf ihre Rüstung und Bewaffnung ein, die sie von ihrem Vater, der Sonne, erhalten haben, um die Erde von den sie bevölkernden Monstern zu befreien, und sie so für die Menschen bewohnbar zu machen. Ohne hier auf feinere Strukturen der Lieder eingehen zu können, die ebenfalls wichtige Schlüssel der mentalen Wissensabspeicherung und Gegenstand von „Entschärfungsmaßnahmen“ sein können, soll hier nur auf einige grundlegende manipulierbare Merkfelder hingedeutet werden. Sie sind im folgenden Text hervorgehoben worden (McAllester 1952:22; Hervorhebungen d. Autor):

I, I am **“Killer of Enemies,”**
My **shoes** are of **black flint**,
My **leggings** are of **black flint**,
My **shirt** is of **black flint**,
I hold up two pieces of **black flint**
Lightning shoots out from me
I walk to the center of the **black water** with it

As it (**jagged lightning**) shoots, the Giant becomes frightened,
I, I am Sahanahray Bekay Hozhon¹¹

I, I am **“He Who Came Down with the Lightning,”**

My shoes are of **blue flint**,

My leggings are of **blue flint**,

My shirt is of **blue flint**,

I hold up two pieces of **blue flint**

Lightning shoots out from me

I walk to the center of the **blue water** with it

As it (**straight lightning**) shoots, the Giant becomes frightened,

I, I am Sahanahray Bekay Hozhon

Die hervorgehobenen, in sich jeweils anders strukturierten Merkfelder sind für das Einprägen und die Wiedergabe komplexer Aussagen elementar. Die im Text hervorgehobenen Bereiche sind:

- Götter/Helden,
- Körperteile/ Kleidungsstücke,
- markante Objekte wie Bewaffnung, Rüstung,
- heilige Orte und,
- Farbsymbolismus.

Der Anschaulichkeit halber greife ich hier nur beispielhaft den letztgenannten Bereich der Farbsymbolik heraus und hier wiederum nur die sich auch in anderen Merkfeldern widerspiegelnden und miteinander verknüpften Teilbereiche von „Geschlecht“ und „Himmelsrichtung“. Bereits bei diesem vergleichsweise übersichtlichen Thema muss darauf hingewiesen werden, dass die einzelnen Chants jeweils mehrere alternierende Farbkodierungen aufweisen, die beispielsweise an Subritualformen gebunden sind. Trotz so mancher Überlappung zwischen den Chants gibt es kein einheitliches Navajo-Farbsystem. Somit drücken auch die in den Liedern verwendeten Farben – die ihre Entsprechungen in diversen anderen rituellen Bereichen, wie z.B. der rituellen Trockengemälden, finden -, keineswegs das gleiche aus, selbst wenn sie ein und demselben Chant zuzuordnen sind.

Die im hier besprochenen Liedtext verwendete Farbsymbolik gehört in die Kategorie der „Gefahrensequenzen“, die bei der Darstellung gefährlicher mythologischer Episoden oder Wesen Verwendung findet. Die in diesem Fall verwendete Farbkodierung ist bei der Darstellung der beiden heiligen Zwillinge Standard. Dabei stehen die Farben Schwarz-Blau für eine geschlechtsdualistische Paarung, wobei Blau in diesem Zusammenhang einen dominanten „weiblichen“ Aspekt der Figur ausdrückt. Für Eingeweihte ergibt sich daraus automatisch eine weitere geschlechtsdualistische Paarung, die mit den Farben Gelb-Weiß assoziiert wird. Diese Farben drücken jedoch wie erwähnt nicht nur Geschlecht, sondern auch Richtung aus. In diesem Fall steht Schwarz für Osten, Blau für Süden, Gelb für Westen und Weiß für Norden. Wäre der oben zitierte Liedtext nun Teil eines Liedes, das von einer Geschichte handeln würde, in der beispielsweise neben den mythischen Zwillingen auch ihre beiden Manifestationsformen gleichzeitig auftreten würden,¹² dann wüsste jeder halbwegs in der Navajo-Kultur Bewanderte, wie die weiteren Strophen lauten müssten. Auch ohne Kenntnis der für andere rituellen Zusammenhänge wichtigen Feinheiten der zugrunde liegenden mythischen Erzählungen und der in ihnen festgehaltenen spezifischen Wissensbestände wüsste man, welche Figur als nächstes sprechen müsste, was ihr dominanter geschlechtlicher Aspekt wäre, welche Farbe ihre Panzerung aus Feuerstein hätte und welcher Art und Form andere Aspekte der jeweiligen Erscheinung - wie Körperbemalung, Waffen und Fußschutz – sein müssten.

Wollte nun jemand ein Lied, Gebet oder Sandgemälde „entschärfend“ manipulieren, würde er beispielsweise das von übernatürlicher Quelle vorgegebene Farbsystem stören, indem er die

¹¹ Hierbei handelt es sich um heilige Wörter, die für Chant-Lieder charakteristisch sind und in vielen von ihnen an Strophenenden vorkommen. Nicht wörtlich übersetzbar, drücken sie das zentrale Navajo-Konzept ultimativer Schönheit und Harmonie aus.

¹² Ein Beispiel wäre die Geschichte der Zwangsdeportation der mythischen Figur Changing Woman (Newcomb und Reichard 1975:48).

Reihenfolge der Farben verändert oder diese durch andere ersetzt. Hiermit würde er die jeweiligen, Heilkräfte heraufbeschwörenden Ordnungen durcheinander bringen und sie ihrer inhärenten Kraft berauben. Gleiches könnte dieser Jemand aber auch mit der sich aus ihrem Machtgefälle oder mythischen Erwähnung ergebenden Reihenfolge der Götter oder heiligen Orte, der Folge der genannten Kleidungsstück und implizierten Körperteile¹³ oder den geschlechtlich bestimmbar Waffnen machen, die dem Geschlecht der jeweiligen Figur entsprechen sollten.¹⁴

Wiederaneignung - Forschung - Weltkulturerbe

„Entschärfungen“ sind vor allem im Bereich der Sandgemälde als traditioneller Bestandteil ritueller Praxis dokumentiert. Beispielsweise wird die besonders gefährliche mythische Figur White Thunder grundsätzlich in einer pink-ähnlichen Farbe anstelle von Weiß dargestellt. Auch andere, normalerweise in weiß oder schwarz gedachten besonders gefürchteten Wesen (z.B. bestimmte Wassermonster) oder Zustände (z.B. Darstellungen der Himmelsrichtung „Norden“) werden in einigen Kontexten, in denen man eine Milderung ihrer negativen Energie für angebracht hält, ebenfalls in „pink“ wiedergegeben. Auch wenn Navajo-Experten somit prinzipiell Mechanismen der „Entschärfung“ seit jeher anwandten, konnten diejenigen unter ihnen, die sich dazu entschlossen hatten, zeremonielles Wissen an Nicht-Navajo weiterzugeben, auf kein allgemeingültiges System zurückgreifen. Auf diese Weise blieben im konkreten Fall „Entschärfungsmaßnahmen“ der jeweiligen Einschätzung kooperationswilliger Zeremonialexperten überlassen. Während nach Meinung einiger Navajo-Experten bereits minimale Änderungen der Motivkomposition, deren Farbgebung oder gar nur das Auslassen grundlegend beschwörender Gebete für eine „Entschärfung“ ausreichten, hielten andere substantiellere Veränderungen für notwendig. Rückwirkend betrachtet ist nun das Problem, dass selbst Experten kaum mit Sicherheit bestimmen können, ob und welche Art(en) an Manipulationen vorgenommen wurde(n).

Auch im Zusammenhang mit der Aufnahme von Liedern sind solche Maßnahmen dokumentiert, wenn auch nicht so zahlreich (McAllester 1968; Frisbie 1975, 1980). Entscheidend ist jedoch, dass in Bezug auf die Sammlung „Herzog/Navaho“ bislang noch vollkommen unklar ist, ob deren Macht von Klah – wie bei seinen Teppichen – „entschärft“ wurde oder nicht. Tatsache ist, dass bei den letzten Besuchen auf der Navajo-Reservation heutige Navajo-Sänger im Detailbereich Unterschiede zu ihrem Wissen bemerkten. Einige von diesen behaupteten vehement, dass es sich hierbei um bewusst von Klah eingebaute „Fehler“ handeln würde – und somit um entschärfende Manipulationen („here he changed it“). Andere gehen jedoch von der Unversehrtheit der Lieder aus, nicht zuletzt auch, weil Klah einige Lieder, bei denen er sich versungen hatte, nochmals aufnahm.

Entsprechend breit fällt auch das Spektrum der Reaktionen auf die Aufnahmen aus: Während einige Navajo sich aus besagter Unsicherheit heraus schlichtweg weigerten, die Aufnahmen überhaupt anzuhören, mieden andere die Aufnahmen auch, weil es sich um das Wissen eines Toten handelt, das gar nicht mehr in dieser Form existieren dürfte. Wiederum andere verwiesen auf die falsche Jahreszeit, da, wie erwähnt, einige Lieder nur im Winter „in der Luft“ sein sollten.¹⁵ Nur ein Sänger war vor allem von den stilistischen Unterschieden fasziniert, die sich aus dem Vergleich der alten, von Klah gesungenen Chant-Musik und den heutigen musikalischen Standards ergeben. Er war bislang auch der Einzige, der bereits zum jetzigen Zeitpunkt um die Kopie eines bestimmten Liedes von Klah gebeten und dieses auch tatsächlich gelernt und im Ritual angewandt hat. Auf der Suche nach einer bestimmten Liedkategorie hofft er für die Zukunft, die Lieder dieser Kategorie in der Sammlung „Herzog/Navaho“ zu finden. Allerdings – so seine weiteren Überlegungen – bliebe dann immer noch das zu lösende Problem, wie er nach Navajo-Recht „legale“ Anwendungsrechte erwerben bzw. wohin die traditionelle Bezahlung zur Aktivierung und Legitimierung des neuen rituellen Wissens fließen könnte.

Dass die Beantwortung dieser Fragen der „Entschärfung“ letztlich nicht nur für die aktive Verwendung des Materials durch Zeremonialexperten der Navajo, sondern auch für den heiklen

¹³ Diese müssen von unten nach oben genannt werden.

¹⁴ Beispielsweise gelten gezackte Blitze und Sonnenstrahlen als „männlich“, gerade Blitze und Regenbogen hingegen als „weiblich“.

¹⁵ Wie bei jeder Regel kommt es auch bei den Navajo auf die individuelle Auslegung an. So umgeht ein mir bekannter Sänger besagte Vorgabe durch die Verwendung von Kopfhörern. Für ihn sind sie ein idealer Weg, auch außerhalb der erlaubten Jahreszeit die Lieder unter Achtung der Traditionen zu hören.

Bereich der Navajo-fremden Nutzung etwa in Bildung, Forschung und als Teil des Weltkulturerbes mit ihm entscheidend ist, liegt auf der Hand. Ungeachtet des zu vermutenden Eigeninteresses der Navajo in beiden Schwerpunktbereichen verdeutlichen die anhaltenden Verhandlungen zur angestrebten Kooperation, dass für die offiziellen Stammesinstitutionen zunächst die Beantwortung vollkommen anderer Fragen im Vordergrund steht, nämlich die nach der Form der Gewinnung von Forschungsdaten im Rahmen der Kooperation, deren zukünftige Verwendung, Zugangsfragen und den Besitzverhältnissen an diesen. Diese Entwicklung ist auch mit einer Schwerpunktverschiebung einhergegangen, die weg von den Verhandlungen über die Modalitäten einer Kooperation hin zur Rolle meiner Person im Rahmen der Kooperation führte. Dementsprechend musste auch ein „privater“ Forschungsantrag gestellt werden, dessen Prüfung und Genehmigung einer weiteren Erörterung einer Kooperation nun zunächst im Wege steht. Hiermit ist jedoch nicht nur meine Arbeit auf der Reservation ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt, sondern auch die Frage nach meinen Absichten hinsichtlich der zukünftigen Verwendung der von mir generierten Daten. Dabei stellt die von den Navajo verwendete Definition von „Forschung“ und die in diesem Zusammenhang erhobenen „Besitzansprüche“ an dem noch zu generierenden „Wissen“ eine nicht unerheblich Problematik dar. So heißt es im Navajo Nation Human Research Code, der die Grundlage der Entscheidungen aller Institutionen der Navajo ist, die Forschungsgenehmigungen vergeben:¹⁶

„Research. As used in this Code, “research” is the use of systematic methods (including, but not limited to note taking, interviewing, video and audio taping) to gather and analyze information for the purpose of proving or disproving a hypothesis, concepts or practices, or otherwise adding to knowledge and insights in a particular [...] discipline. [...] All data and research subject to this Code are the property of the Navajo Nation, although a researcher may be given a permit.” (Navajo Nation 1995:1)

Auf dieser Grundlage ergibt sich in Verbindung mit einer recht spezifischen Definition von „Publikationen“ und den Auflagen hierzu ein wesentlich schwerwiegenderes Problem, bei dem der Anspruch auf „Selbstbestimmung“ eindeutig zu weit geführt wurde - der Umgang mit der Frage der „Zensur“. So heißt es:

„Publication. As used in this Code, the term “Publication” includes all proposed professional and program papers and reports concerning Navajo individuals. Also requiring advance approval are papers based on research conducted within the territorial jurisdiction of the Navajo Nation, prepared for presentation at national or international professional society meetings by researchers.” (ibid: 1.f.)

Offene Fragen

Innerhalb des breiten Spektrums der Thematik „Transfer und Wiederaneignung von Wissen“ ging dieser Beitrag auf einige der Problemfelder institutioneller Wissensdepots ein, die von einer der zahlreichen Gruppen global agierender Wissensakteure zusammengetragen wurden: den Ethnologen. Im Bewusstsein, dass sich auch Ethnologische Museen nicht zentralen Herausforderungen der Zukunft verschließen können, wurden einige von ihnen näher beleuchtet. Die als Beispiel herangezogene Sammlung „Herzog/Navaho“ spiegelte dabei die Vielschichtigkeit einiger der zunehmend relevanter werdenden rechtlichen, konzeptuellen und inhaltlichen Problemfelder wider. Dass diese nicht ohne ihre historische Dimension zu diskutieren sind, unterstreicht die Sammlung eindrücklich, deren Geschichte mit einer rettungsethnologischen Kollaboration begann und vorerst mit den jüngsten internationalen Initiativen zum Schutz des „Kulturerbes der Menschheit“ durch die UNESCO endete. Das Beispiel der Sammlung „Herzog/Navaho“ zeugt aber auch von der Bedeutung des institutionellen Wandels von Museen - trotz anmutender Zeitlosigkeit – und von neuen Überlegungen zu Stellenwert

¹⁶ Dieser Research Code ist 1995 vom Stammesrat der Navajo im Zusammenhang mit dem Entstehen des Navajo Nation Institutional Review Board (IRB; 1996 gegründet) erlassen worden. Diese auch als Navajo Nation Human Research Board (HRRB) bekannte Institution ist dem Navajo Area Indian Health Service unterstellt und primär für die Beurteilung medizinischer Forschungsprojekte zuständig. Als Gremium, in dem nicht nur Vertreter aus dem medizinischen Bereich, sondern verschiedener Stammesinstitutionen zusammenfinden – u.a. ein Vertreter des Historic Preservation Department -, bietet der HRRB die Grundlage dafür, dass der Research Code auch die Entscheidungen des Navajo Nation Historic Preservation Department (1986 gegründet) bestimmt, der als Institution des Stammes für alle Forschungsprojekte im kulturellen Bereiche zuständig ist.

und Aussagekraft des verwahrten „Wissens“. zu dem auch das Hinterfragen. Im besprochenen Fall hat sich dieser Wandel im ethnologischen Bereich in der auch in ethischen Beweggründen verwurzelten Vision eines gegenseitigen befruchtenden Austausches und in einer Kooperationsinitiative niedergeschlagen. Dass letztere von den Navajo in Richtung eines individuellen Forschungsvorhabens umgelenkt wurde, im Zuge dessen grundlegende Fragen des Besitzes zukünftiger Ergebnisse („Forschungsdaten“) und der Zensur in den Mittelpunkt geraten, ist zunächst überraschend. Historisch ist das jedoch durchaus nachvollziehbar und dabei keineswegs nur der besonderen Geschichte der Ethnologie geschuldet. Vielmehr ist der Verlauf der Verhandlungen auch Spiegelbild globaler sozio-politischer Prozesse und Diskurse.

Und so führt mit Blick auf eine sich in Zukunft wohl noch erhöhende Zahl an Kooperationen zwischen ethnologischen Museen und ethnischen Gruppen kein Weg an einem abermaligen Überdenken der Funktion dieser Institutionen vorbei und damit auch an der zentralen Frage des „Bewahrens für wen und wofür?“ Die Sammlung „Herzog/Navaho“ provoziert darüber hinaus eine weitere Frage: Was „sollte“ bzw. „darf“ überhaupt bewahrt werden? Dabei zeigt gerade auch das Beispiel der Zeremoniallieder Hosteen Klahs, dass neben rechtlichen, konzeptuellen und inhaltlichen Problemfeldern auch moralisch-ethische Hindernisse zu überwinden sind. In letztere Kategorie gehört auch die höchst brisante Frage nach der Zukunft strittigen Materials in unseren Wissensdepots. Dabei steht die Sammlung „Herzog/Navaho“ (gerade auch die Lieder ausgestorbener Heilrituale) beispielhaft für den Teilbereich, in den religiöse Beweggründe hineinspielen und der durch die Frage des Umgang mit solchem Material bestimmt wird, das man – überspitzt formuliert – als „kulturellem Sondermüll“ bezeichnen könnte. So stellen nicht nur Medizinbündel, sondern auch Zeremoniallieder aus Navajo-Perspektive eine ernste Gefahr dar – und zwar für unwissende Besitzer wie für die ganze Welt gleichermaßen. Aus diesem Grund werden auch solche aus Museen repatrierte Medizinbündel, die nicht mehr im Ritual eingesetzt werden können, rituell von Navajo-Experten „entsorgt“ (u.a. vergraben). Vor diesem Hintergrund sind auch die bislang nur indirekt geäußerten Bitten/Forderungen um Rückführung der Klah-Lieder zu sehen. Somit bleibt bezüglich ethnologischer Wissensdepots abschließend festzustellen, dass die Frage des Umgangs mit grundlegendem rechtlichem, konzeptuellem und moralisch-ethischem Dissens weiter an Bedeutung gewinnen und eine der wesentlichen Herausforderungen der Zukunft darstellen wird.

Literaturverzeichnis

Cameron, Fiona und Sarah Kenderdine (Hrsg.)

2007 *Theorizing Digital Cultural Heritage. A Critical Discourse.* Cambridge: MIT Press.

Frisbie, Charlotte J.

1975 Review of Diné' ba'alííł of Navajoland, U.S.A. Canyon Record 6117. *Ethnomusicology* 19(3):503-506.

1980 Vocables in Navajo Ceremonial Music. *Ethnomusicology* 24(3):347-92.

1987 Navajo Medicine Bundles or Jish. Acquisition, Transmission, and Disposition. Albuquerque: University of New Mexico Press.

Frühwald, Wolfgang

2007 *Wie viel Wissen brauchen wir? Politik, Geld und Bildung.* Berlin: Berlin University Press.

Gronow, Pekka

2008 *DisMarc-manual on copyright for archives.*

Hatoum, Rainer

2003 *Powwow Means Many Things to Many People. Eine Auseinandersetzung mit Fragen der kulturspezifischen Wissensvermittlung, Sinnkonstruktion und Identität.* Internetpublikation der Dissertation. Frankfurt a.M.

2005 Beyond Aesthetics. Dynamics of Musical Knowledge in the Contest Powwow. In: Cora Bender, Christian Carstensen, Henry Kammler und Sylvia S. Kasprzycki (Hrsg.), *Ding – Bild – Wissen.* Köln: Rüdiger Köppe Verlag, 223-235.

Kluckhohn, Clyde and Wyman, Leland C.

1969 *An introduction to Navaho chant practice, with an account of the behaviours observed in four chants.* Memoirs, American Anthropological Association, No. 53 [1940]. New York: Kraus Reprint.

McAllester, David

1952 *Texts of the Navajo Creation Chants.* Cambridge: Peabody Museum, Harvard University.

1968 Review of Songs of the Diné ("the People"), and Songs of Philip and Patsy Cassadore of the San Carlos Tribe. *Ethnomusicology* 12 (3):470-473.

Navajo Nation

1995 Navajo Nation Human Research Code.

Newcomb, Fran J. und Gladys A. Reichard

1975 *Sandpaintings of the Navajo Shooting Chant.* New York: Dover Publications.

Wyman, Leland

1983 *Southwest Indian Drypainting.* Albuquerque: University of New Mexico Press.